

infeger.
ung in
en Gewerke
unter
ung erlassen
ins für
Stod 5
Erdegeich
as Keller
Feuerung

es oder
fg., für
wecken
und
he 50
fg. mehr
art.

chen Schorn
zunehmende
hornsteine
muß de

n Fegeperi
iswärts
Bohnort
ußerdem
gung zu

Schornst
teine 2 Ma

im Sommer
hr, im
Uhr, sind

einigens
n Beteilig
der Vanden
er Beröff

Abicht

lehend

n Gemein
ober 1917

mit 100
" 600
" 1490
" 180
" 75
" 305
" 210
" 130
" 900
" 110
" 150

n den Vor

aschusses

ungsamt
ministers
von Uzt

itäts-Ut
unte Verg
versehen
on „J 29“
gaben ent
Deutschen
Zeichnung
erfsalle an

e Landrat

tfurt a. M.

e

n, Fahrga

er Landrat

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Kernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 5 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 120.

Freitag, den 26. Oktober 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung.

betr. Ausbruch des Brotgetreides aus dem
Erntejahr 1917.

Auf Grund der §§ 4, 5 und 79 der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. Nr. 117 von 1917 Seite 503 ff.) und der hierin erlassenen Ausführungsanweisung vom 7. Juli 1917 wird für den Kreis Westerbург folgendes angeordnet:

1. Der Ausbruch des Brotgetreides muß bis zum November 1917 beendet sein. Ausnahmen werden in den dringendsten Fällen bewilligt.

2. Brotgetreide, welches bis zum 30. November 1917 abgesehen von genehmigten Ausnahmen, nicht abgedroschen ist, wird auf Kosten des Besitzers seitens der Gemeinde durch einen Dritten ausgedroschen.

3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 79 obengenannter Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit einer Strafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer oder mehreren Strafen bestraft.

4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Westerburg, den 12. September 1917.

Der Landrat. Abicht.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist wiederholt ortszüblich bekannt machen.

Westerburg, den 12. Sept. 1917.

Der Landrat.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mir bis jetzt noch die Endzahlen der Vorkartenliste, gemäß meiner Verfügung vom 3. 8. 17. K. 5879 eingesandt haben, werden hiermit nochmals daran erinnert.

Westerburg, den 26. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Interesse einer beschleunigten Benzinbelieferung ist es zu wünschen, daß die von den Fabriken versandten Benzinbehälter möglichst entleert und ohne Verzug an den Lieferanten zurückgegeben werden. Um geeignete Bekanntgabe wird ersucht.

Westerburg, den 23. Oktober 1917.

Kriegswirtschaftsstelle des Kreises Westerbург.

Bekanntmachung.

Herr Schornsteinfeger Wolfgang Reisinger ist mit dem 15. Oktober 1917 wiederholt zum Bezirkschornsteinfeger bestellt worden. Derselbe ist der Bezirk Rennerod, bestehend aus den Gemeinden Dahlen, Elhoff, Emmerichshain, Girod, Görgeshausen, Großholbach, Heilbergscheid, Homberg, Hülblingen, Mittelhofen, Nentershausen, Neunkirchen, Neustadt, Niederroßbach, Nister-Möhrendorf, Nomborn, Oberroßbach, Oberhausen, Oberroßbach, Oberrod, Pütschbach, Rehe, Rennerod, Ruppach, Salzburg, Steinfrenz, Waigandshain, Wernroth, Weroth, Westernohe, Willmenrod und Zehnhausen b. A. beauftragt worden.

Westerburg, den 14. September 1917.

Der Landrat

An die Herren Bürgermeister der
nachfolgenden Gemeinden.

Betrifft: Lieferung der bestellten Obstbäume für die
Herbstpflanzung 1917.

In nächster Zeit werden Ihnen die bestellten Obstbäume wie folgt zugehen.

Nr.	Gemeinden.	Apfel- bäume Stück	Birn- bäume Stück	Zwe- sch- bäume Stück	Kirsch- bäume Stück	Lieferanten
1.	Brandscheid	18				Christ. Wächler, Baum- schule Diebrich Adolfs Höhe
2.	Weidenh.	61	2			derselbe
3.	Eaden	28				derselbe
4.	Meudt	25				derselbe
5.	Rothenbach	14	2			derselbe
6.	Brandscheid		6			Schmidt Krs. Obstbl. Baumsch. Rennerod.
7.	Naden		8			derselbe
8.	Meudt		5			derselbe
9.	Stahlhofen	12	12	7		derselbe
10.	Gwighausen	18				derselbe
11.	Ruppach	9	1			derselbe
12.	Niederrohr	17	2			derselbe
13.	Homberg		2		1	derselbe.

Westerburg, den 18. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vaterländischer Hilfsdienst

Anforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung
gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den
vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbe-
hörden und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet für folgende
Beschäftigungsarten gesucht:

Gerichtsdienst- Post- und Telegraphendienst, Maschinen- und
Hilfsschreiber, Botendienst, Technischerdienst, Kraftfahrdienst, Ei-
senbahndienst, Bäcker und Schlächter Handwerker jeder Art- Land-
und Forstwirtschaftlicher Arbeiterdienst. Anderer Arbeitsdienst
jeder Art, Pferdepfleger, Kutscher, Biehwärter, Sicherheitsdienst
(Bahnschutz, Gefangenens- und Gefängnisbewachung) Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen oder vaterländischen Sprach-
kenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Hilfsdienstpflichtigen im wehrpflichtigen Alter werden nicht
angenommen.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfsstellen
des besetzten Gebietes wird ein vorläufiger Dienstvertrag abge-
schlossen. Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten: Freie Verpflegung
oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft,
freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Be-
nutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, so-
wie angemessenen Lohn für die Dauer des vorläufigen Dienst-
vertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei
Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgestellt werden und
richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung
eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Im Falle des Be-
dürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat
zu verbleibende Familienangehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienst-
beschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird noch be-
sonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen:

das Bezirkskommando in Limburg a. D.

Es sind beizubringen etwaige Militärpapiere, Beschäftigungs-
ausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls eine Bescheinigung
gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfs-
dienst (Ablehrschein), Angaben wann der Bewerber die Beschäftig-
ung antreten kann. Eine vorläufige Untersuchung erfolgt kostenlos
bei der Meldung beim Bezirkskommando.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Betrifft: **Ernennung der amtlichen Aufkäufer für
Weiden und Weidenstöcke.**

1. Nach § 4 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1914
Nr. G. 2202/7 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme von Wei-
den, Weidenstöcken, Weidenstienen und Weidenrinden werden zu
Aufkäufern für den Bereich des stellvertretenden XVIII. A. R.
bestimmt:

- a) Firma Johann Alfred Angersbach, Frankfurt a. M.
Kronprinzenstraße 6.
- b) Direktor Clement, Buzbach, Oberhessen.
- c) Inspektion der Kriegsgefangenenlager XVIII. A. R. Ab-
teilung Heimarbeit in Worms.

2. Die Aufkäufer sind mit einem Ausweis der Kriegsamt-
stelle Frankfurt a. M. versehen.

2. Der Weiterverkauf von Weiden an Handel und Gewerbe
erfolgt nach eingeholter Freigabe bei der Kriegsrohstoff-Abteilung,
Holzzentrale Sektion G, des Rgl. Preuß. Kriegsministeriums,
Berlin S. W. 48, Friedrichstraße 223 ausschließlich durch die
Firma Johann Alfred Angersbach, Frankfurt a. M.

Staatliche und kommunale Anstalten, Kriegsbeschädigte und
Blinde erhalten den Weidenbedarf durch Direktor Clement in
Buzbach, Oberhessen.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager XVIII. A. R.
Abteilung Heimarbeit in Worms deckt den Bedarf an Weiden
für die Arbeiten in den Kriegsgefangenen-Lager.

Frankfurt a. M. den 17. Oktober 1917.

Der Vorstand der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Bekanntmachung

Nr. Paga 1/10. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier,
Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden
sowie Meldepflicht über Papiergarnherzeugung.
Vom 23. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen
des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis
gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung
gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmach-
ung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwider-
handlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmach-
ung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsge-
werbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuver-
lässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) unterzogen werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- A) alles Spinnpapier;
- B) alles Papiergarn, Zellstoffgarn, aller Papierbindfaden,
welche aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt
oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs-
oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren
und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der auf Grund dieser Bekanntmachung
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Ge-
schäftsbücher oder Geschäftsbücher oder Besichtigung oder Untersuchung der Be-
triebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile
als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied ob sie dem Aus-
kunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekannt-
machung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige
oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis
zu dreitausend Mark bestraft.

von Faserstoffen hergestellt sind, soweit sie sich nicht
Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Be-
sitz von Händlern oder Webern (einschließlich Spinnwebern)
befinden. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind
Erzeugnisse, die aus Papier und Bastfasern bestehen).

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen ver-
boten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig
sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt
werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen
gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung
erfolgen.

§ 3.

Veräußerungs- und Lieferungsverlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- A) Die Veräußerung und Lieferung von Spinnpapier
jedoch nach dem 5. November 1917 nur gegen einen
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen
Kriegsministeriums genehmigten Bezugsschein des Kriegs-
ausschusses für Textil-Ersatzstoffe, Berlin W 8, Unter
Binden 34;

- B) die Veräußerung und Lieferung der im § 1 B genann-
ten Erzeugnisse, und zwar:

1. sämtlicher dort aufgeführten Erzeugnisse zur Erfüllung
von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden.

Der Hersteller darf die Lieferung erst vornehmen,

wenn er sich im Besitze eines Nachweises befindet, daß

die Garne für den angegebenen Zweck benötigt werden

Als Hersteller im Sinne dieser Bestimmung gilt,

das Garn tatsächlich herstellt, also auch der

Spinner. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig

ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde

unterschiedener amtlicher Belegschein oder eine schriftliche

Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung

(Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der

Beschlagnahmestelle [Vordruckverwaltung] der Kriegs-

Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegs-

ministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr.

erhältlich.)

Für Veräußerung und Lieferung reiner Sulfat-

garne innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der

Bekanntmachung genügt als Nachweis die schriftliche

Verficherung des Bezieher, daß die Garne für be-
vorliegende Aufträge der Heeres- oder Marinebehörden

benötigt werden. Abschrift der Aufträge muß der

Verficherung beiliegen.

2. der natronzellstoffhaltigen Garne, deren Lieferung

von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des könig-

Preussischen Kriegsministeriums bereits genehmigt ist

3. reiner Sulfatgarne bis zum 5. November 1917, so-
fern sie aus Papier von mindestens 40 g im Quadratmeter

hergestellt und gröber als Nr. 4 sind;

4. von Bindfaden, mit Ausnahme der Veräußerung

und Lieferung durch einen Hersteller.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräu-
ßerung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte Höchst-

preise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von

Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von

Papiergarn innerhalb zwei Monaten nach Inkrafttreten von Höchst-

preisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn diese vor

Inkrafttreten der Höchstpreise gegenteilige Bestimmung getroffen

§ 4.

Verarbeitungsverlaubnis

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- A) die Verarbeitung von Spinnpapier

1. zu reinem Papiergarn und reinem Papierbindfaden

jedoch nur

- a) wenn sich der Verarbeiter im Besitze eines

Belegscheines für die Lieferung von Papiergarn

(§ 3 B 1) oder einer schriftlichen Genehmigung

der Kriegs-Rohstoff-Abteilung befindet. Für

Verarbeitung reiner Sulfatpapiere innerhalb

vier Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung

steht einem Belegschein gleich eine schriftliche

Verficherung des Bezieher, daß er die Garne

bereits vorliegende Aufträge der Heeres- oder

Marinebehörden benötigt. Abschrift der Auf-

träge muß der Verficherung beiliegen;

- b) soweit das Garn für Lieferungen benötigt wird

für welche eine Genehmigung bereits erteilt

ist, jedoch nur bis zum 5. November 1917. Danach

dürfen nur Papiere zu 40 g im Quadratmeter

*) Diese Erzeugnisse unterliegen den Bestimmungen der Bekannt-
machungen W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916 und W. III.
3900/6 17. R. R. A. vom 4. August 1917.

**) Trotz einer früher erteilten Genehmigung zu Garnlieferungen ist
weitere Herstellung von Garnen für solche Lieferungen nur nach Maßgabe
§ 4 A 1 b gestattet.

sich nicht
ng im
Spinnweb
tmachung
bestehen
Borna
enständen
se nicht
ngen erla
Verfügun
estvollzie
is.
Spinnpap
egen einen
h Preußi
in des Kri
78, Unter
B genann
zur Erfüll
ehörden.
st vornehm
s befindet
nötigt wer
nung gilt
ch der Le
chnungsma
nden Behör
der eine sch
stoff-Abteil
werden. Sch
bei der Sch
der Kri
ischen Kri
demannstr.
reiner St
sttreten die
die Schrift
ne für ber
tarinebehör
muß der
en Liefer
es Königl
enehmigt
er 1917, som
Quadratme
äußerung
laubte die
estgesek
riebene Mi
lieferungen
gen von
von Vö
iefe vor
getroffen
papierbind
ie eines
n Papierg
Genehmig
det. Für
e innerha
bekanntma
hriftliche
die Garne
Geeres-
rist der
egen;
benötigt
eits erteil
1917, die
Quadratme
en der Bel
1916 und
Lieferungen
nach Maßgabe

und schwerer verarbeitet werden und nur zu Garnen größer als Nr. 4;

c) die Verarbeitung von reinem Sulfitpapier von 40 g im Quadratmeter und schwerer bis zum 5. November 1917, jedoch nur zu Garnen größer als Nr. 4;

2. in Verbindung mit Bastfasern, wenn ein Belegschein oder Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für die Verarbeitung von Bastfasern vorliegt und dieser auch auf die betreffende Menge Spinnpapier lautet;

B) die Verarbeitung und Verwendung der im § 1 B genannten Erzeugnisse und zwar:

1. von Bindfaden allgemein;

2. Garn nur

a) zur Erfüllung von Anträgen der Heeres- oder Marinebehörden;

b) zur Herstellung von Papierbindfaden;

c) wenn der Verarbeiter oder Verwender eine Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung besitzt, daß die Lieferung der Garne gestattet ist.

§ 5

Meldepflicht.

Bis zum 5. eines jeden Monats sind von den Herstellern von Papiergarn die im Vormonat erzeugten Garnmengen dem Stoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, auf amtlichen Bordruck, welcher bei der Bordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter der Bordruck-Nummer 1796 b anzufordern ist, anzuzeigen.

Die Abschrift (Durchschlag, ist Kopie) dieser Anzeige ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 6

Ausnahmen.

Weitere Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S W 48, Berl. Hedemannstr. 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Page zu richten.

§ 7

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. W III. 4000/12 des K. K. A., betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Rohstoff Spinnpapier und Papiergarn, vom 1. Februar 1917 außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 20. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Welt-Krieg.

Großes Hauptquartier. 24. Okt. 1917. (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern drängten unsere Truppen durch Gegenangriff den Feind fast völlig aus dem in unserer Abwehrzone noch besetzten Streifen am Südrande des Houthousterwaldes zurück. Gefangene blieben in unserer Hand.

Im Kampfgebiet von Draaibank bis Zandvoorde nahm ammittags das Feuer wieder erheblich zu. Neue Angriffe ergingen nicht.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Die Franzosen begannen gestern an zwei Stellen einen Vorangriff am Chemin des Dames, von dem Ailette-Grund südlich von Bauxaillon bis zur Hochfläche nördlich von Paissy 5 Kilometer).

Die vormittags südlich des Oise-Aisne-Kanals sich entwickelnden Kämpfe führten zu schwerem wechselvollem Ringen zwischen Ailette und zwischen den Höhen von Ostel. Der früh morgens gegen unsere durch sechstägiges heftiges Feuer zerstörten Linien anstürmende Feind fand starken Widerstand und kam wegen schwerer Verluste nicht vorwärts. Erst einem späteren neuer Vorbereitung geführten und durch zahlreiche Panzerwagen unterstützten Stoß frischer französischer Kräfte, von Westen auf Allemant, von Süden her auf Chavignon, gelang es unsere Stellungen einzubringen und bis zu diesen Dörfern vorzudringen. Dadurch wurden die dazwischen liegenden Stellungen unhaltbar. Bei der Zurücknahme der Truppen aus den der Front nahe gehaltenen Linien mußten auch vorgeschobene Artillerien gesprengt und dem Feinde überlassen werden. Die Franzosen drängten scharf nach, doch wurde durch das Eingreifen weiterer Reserven der feindliche Stoß nördlich von Rinon bei

Baudesson und dem hart umkämpften Chavignon aufgefangen. Weitere Fortschritte blieben dem Gegner verlag.

Der gleichzeitig auf der Hochfläche beiderseits des Gehöftes La Royffe (südlich von Filain) angelegte Angriff mehrerer französischer Divisionen scheiterte trotz wiederholtem Ansturm unter den schwersten Verlusten.

Abends schritt nach mehrstündigem Trommelfeuer der Feind bei Bray und Alles zum Angriff. Zweimal stürmten dort seine Truppen tief gegliedert vor. Im Abwehrfeuer und stellenweise in erbittertem Nahkampf brach an dieser Front der Stoß der Franzosen völlig zusammen.

In örtlichen Kämpfen setzte sich die Schlacht bis tief in die Nacht fort. Sie ist bisher nicht wieder aufgelebt.

Unsere Truppen haben sich heldenmütig geschlagen.

Auf dem östlichen Maasufer spielten sich tagsüber südwestlich von Beaumont Grabenkämpfe ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen dem Rigaischen Meerbusen und der Düna nahmen wir in den Nächten bis zum 22. Oktober ohne Störung durch den Feind unsere in breiter Front vor die Hauptstellung weit vorgeschobenen Sicherungstruppen zurück, die in erfolgreichen Gefechten den Russen den Einblick in unsere Hauptstellung seit Anfang September verwehrt hatten.

Mazedonische Front.

Lebhaftere Artillerietätigkeit nur westlich des Ochridasees und vom Wardar bis Doiran, wo Vorstöße der Engländer abgewiesen wurden.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Gefechts-tätigkeit in Tirol, Kärnten und am Isonzo ist merklich aufgelebt. Deutsche Artillerie hat in den Feuerkämpfen eingegriffen. Deutsche und österreichisch-ungarische Infanterie hat heute morgen bei Flitsch, Tolmein und am Nordteil der Hochfläche von Bainsizza die vordere italienische Linie genommen.

WB. Großes Hauptquartier, 25. Okt. (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

In Flandern lag tagsüber stärkeres Feuer als sonst auf der Kampfzone zwischen der Küste und Blankartsee. Von dort bis zur Lys belegte der Feind die einzelnen Abschnitte mit Feuerwellen, die sich vom Houthouster Wald bis Passchendaele gegen Abend zu heftigstem Trommelfeuer verdichteten. Größere Angriffe erfolgten nicht.

Im Artois und bei St. Quentin spielten sich Vorfeldkämpfe mit für uns günstigem Erfolg ab.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Am Duse-Aisne-Kanal verlief der Tag bei geringer Feuer-tätigkeit des Feindes. Vor Dunkelheit schwoll schlagartig der Feuerkampf wieder an. An mehreren Stellen drangen französische Erkundungstruppen vor; sie wurden überall abgewiesen.

Nachts blieb das Feuer lebhaft.

Zwischen Duse und Maas kam es mehrfach zu Erkundungskämpfen die örtliche Steigerung des Feuers hervorriefen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts von Bedeutung.

Mazedonische Front.

In den meisten Abschnitten hat sich die Artillerietätigkeit verstärkt.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Waffentreu traten gestern deutsche und österreichisch-ungarische Truppen Seite an Seite in den Kampf gegen den ehemaligen Verbündeten.

In mehr als 30 Kilometer Breite nach kurzer starker Feuervorbereitung zum Sturm antretend, durchbrachen oft bewährte Divisionen die italienische Isonzo-front in dem Becken von Flitsch und Tolmein.

Die die Täler sperrenden starken Stellungen des Feindes wurden im ersten Stoß überrannt. Trotz jäher Gegenwehr erklimmen unsere Truppen die steilen Berghänge und stürmten die feindlichen Stützpunkte, welche die Höhen krönten.

Schnee und Regen erschwerte das Vorwärtstommen in dem zerrissenen Gebirgsgebiet. Ihre Einwirkung wurde überall überwunden. Hartnäckiger Widerstand der Italiener mußte mehrfach in erbittertem Nahkampf gebrochen werden.

Die Kampfhandlung nimmt ihren Fortgang.

Bis zum Abend waren mehr als 10 000 Gefangene, dabei Divisions- und Brigadestäbe, eingebracht, und reiche Beute an Geschütz und Kriegsmaterial gemeldet.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Dem Frieden näher?

Die „Nordd. Allgem. Ztg.“ zu dem Friedensprogramm des Arbeiter- und Soldatenrates.

WB. Berlin, 23. Okt. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Mit der gestern von der Petersburger Telegraphen-Agentur ver-



Osram
Die bewährte
Hochleistungslampe

breiteten Erklärung des Arbeiter- und Soldatenrates über die Friedensziele, die die Vertreter des Rates bei der Kriegskonferenz der Alliierten zur Geltung bringen sollen, ist in Rußland ein weiterer Schritt in der Friedensfrage getan worden. Im Augenblick läßt sich keine Klarheit darüber gewinnen, welche Tragweite dieser Schritt nach innen für Rußland und nach außen für die kämpfenden Parteien haben wird. Zweifellos ist es aber als Gewinn zu buchen, wenn ein so einflußreiches Organ, wie der Hauptausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates, durch eine bestimmte Stellungnahme zu den Friedensfragen einen praktischen Schritt im Sinne der Annäherung an den Frieden tut. Das Programm, das der Ausschuß aufgestellt hat, ist, wie sich aus den Hauptforderungen erkennen läßt, ein rein russisches. Eine Reihe von Einzelpunkten ist mit unseren Interessen und mit denen unserer Bundesgenossen schlechthin unvereinbar. Der Geist aber, wovon es befeelt ist, ist nicht jener, den die neuesten Reden der Herren Asquith und Lloyd George atmen; er hat etwas von dem Geiste des Ausgleichs und der Verständigung, von denen die Beratungen des deutschen Reichstags über die päpstliche Friedensnote und die programmatische Erklärung des Grafen Czernin befeelt waren. In diesem Sinne kann der Schritt des Arbeiter- und Soldatenrates einen Fortschritt des Friedensgedankens bedeuten. Es ist zweifellos der Ausdruck der Wünsche der Majorität des russischen Volkes, die, wie Baron Rosat sagt: „Frieden ersehnt und nach Frieden lechzt, der aber eine einflußreiche Minorität gegenübersteht“, die sich an den Krieg um jeden Preis klammert, eine Parole, deren Erfüllung nach der Meinung des früheren russischen Botschafters, falls sie überhaupt möglich wäre, „nur zur vollständigen Vernichtung Rußlands führen könnte“, eine Entwicklung, der, in Klammern bemerkt, der treue Verbündete England mit Fassung entgegensehen würde. Vielleicht ist die Hoffnung berechtigt, daß die Bemühungen des Arbeiter- und Soldatenrates diesmal sowohl der amtlichen russischen Diplomatie als den Alliierten gegenüber einen besseren Erfolg haben können als frühere Bemühungen in friedlichem Sinne. In diesem Falle wird das russische Volk Europa und der Welt einen wirklichen Dienst geleistet haben.

Der Münchener Erzbischof über den Frieden

Der Erzbischof von München-Freising, Dr. von Faulhaber, hielt, wie die „F. R.“ aus München erfährt, in Warschau in der Kathedrale auf dem Sachsenplatz einen Gottesdienst, wobei er in seiner Predigt unter anderem sagte: Ein fauler Friede würde das Volk mit Skorpionen schlagen, nachdem der Krieg es mit Geißeln geschlagen hat. Es gibt kein schlimmeres Werk für den Menschen als das, umsonst gelebt und gearbeitet zu haben. Wir wollen diesen Verzweiflungsschrei für diesen Krieg nicht hören, wir wollen nicht, daß all dieses Blut vergebens geflossen ist. Die Kiesenarbeit an der Front und im Heimatheer darf nicht umsonst gewesen sein.

Holland und die englischen Drohungen.

Br. Berlin, 23. Okt. Die pessimistischen Betrachtungen der holländischen Presse über die Möglichkeit, daß Holland doch noch in den Krieg hineingezogen und der Schauplatz des deutsch-englischen Entscheidungskampfes werden könnte, haben, wie die „Boschische Zeitung“ schreibt, in den letzten Tagen auffällig zugenommen, besonders durch einen Artikel des Organs des ehemaligen Staatsministers Kuyper, der diesen Besorgnissen offen und ungeschminkt Ausdruck gibt: Die Griechenland gegenüber angewandte Methode werde immer unverhüllt jetzt auch auf Holland zugeschnitten, und gerade weil man Holland mit Gewaltmitteln zur Gefügigkeit zwingen wolle, müsse es diesen Versuchungen gegenüber einiger und geschlossener denn je dastehen. In ganz Europa und vor allem in England müsse man von dem Bewußtsein durchdrungen sein, daß derjenige Holland nicht kenne, der da glaube, daß es sich einem Zwange fügen werde. An Geduld fehle es den Holländern nicht, aber sie ließen nicht mit sich spielen.

Deutsches Reich.

Die Errichtung des Reichswirtschaftsamtes.

Wtb. Berlin, 28. Oktober. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser hat in einem an den Reichskanzler gerichteten Erlaß bestimmt, daß die sozial- und wirtschaftspolitischen Aufgaben des Reiches, die bisher zum Geschäftsbereich des Reichsamts des Innern gehört haben, fortan von einer besonderen, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Zentralbehörde unter dem Namen Reichswirtschaftsamt bearbeitet werden. Der Erlaß beauftragt den Reichskanzler, die aus diesem Anlaß erforderliche Verteilung der Geschäfte und Beamten innerhalb der Reichsverwaltung vorzunehmen.

Seine Majestät der Kaiser hat ferner den Staatsminister Dr. Helfferich unter Belassung in seinem Amt als Stellvertreter des Reichskanzlers von der Stellung als Staatssekretär des Innern entbunden, den Unterstaatssekretär Wirklichen Geheimen Rat Waltraff zum Staatssekretär des Innern, den Unterstaatssekretär Wirklichen Geheimen Rat Dr. Rudolf Schwander zum Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes, den Direktor im Reichsschatzamt Schiffer zum Unterstaatssekretär und den Geheimen Oberregierungsrat Goldkühle aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zum Direktor im Reichsschatzamt ernannt.

„Leutnant“ Prinz Louis Ferdinand. Berlin, 22. Okt. (Amtlich.) Prinz Louis Ferdinand, der zweitälteste Sohn unseres

Kronprinzenpaares, ist anlässlich des Geburtstags Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin zum Leutnant im 1. Garde-Regiment zu Fuß mit einem Patent vom 9. November, an welchem Tage der Prinz sein 10. Lebensjahr vollendet, ernannt worden.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 26. Okt. 1917.

Handel mit Schweinen. Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. Oktober d. Js. darf seit dem 15. Oktober die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 25 kg auch, wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, im Regierungsbezirk Wiesbaden nur noch an die Kreisammelfstelle des Viehhandelsverbandes erfolgen. Im Falle der anderweitigen Veräußerung machen sich sowohl der Veräußerer als der Erwerber strafbar. Ausnahmen zur Veräußerung an einen anderen Erwerber als den Viehhandelsverband können nur für hochwertige wirkliche Zuchtschweine und für Fatterschweine an Selbstversorger zugelassen werden und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Landrats in Stadtkreisen des Magistrates desjenigen Kreises, in welchen sich die Schweine, deren Veräußerung beabsichtigt ist, befinden. Fatterschweine zur Weitermast an Selbstversorger dürfen nicht über den gesetzlichen Höchstpreis für Schlachtschweine veräußert werden.

Elhoff, 23. Okt. Von den beiden Söhnen unseres gemeinderethers Herrn Schilling, die beide mit dem Eisernen Kreuze 2. Klasse geschmückt sind, erhielt jetzt der älteste, Unteroffizier Wilh. Schilling, das Eisene Kreuz Erster Klasse.

Weidenhahn, 22. Okt. Dem Kanonier Kuhn, Sohn des Landwirts Peter Kuhn von hier, wurde an der Ostfront das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Niederahr, 22. Okt. Für tapferes Verhalten vor dem Feinde wurde der Pionier Karl Sturm, Sohn des Landwirts Jakob Sturm von hier, auf dem westlichen Kriegsschauplatz mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Gundsangen, 24. Okt. Herr Gendarmerie-Wachtmeister Gustav Daniel dahier feiert am 1. November 1917 sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Oberhausen, 24. Okt. Die hiesige Gemeinde zeichnete zur 7. Kriegsanleihe 20 000 Mark gegen 30 000 Mark bei den früheren Anleihen.

Aufforderung.

Zur Herbeiführung einer richtigen Veranlagung und zur Vermeidung von Einsprüchen stellen wir den Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen von jährlich 3000 Mark oder weniger haben, anheim, die Abzüge an:

1. Schuldzinsen,
2. Renten und dauernden Lasten, die auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronats-Verpflichtungen beruhen,
3. Beiträgen für Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensions-Kassen,
4. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden,
5. Schuldentilgungsbeträgen,

welche sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1918 berücksichtigen wollen, bis zum 1. November ds. Js. auf dem Bürgermeisteramt anzumelden, und auf Verlangen durch Vorlage der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämien-Quittungen, Policen usw.) nachzuweisen.

Westerbürg, den 25. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die nächste Fleischkartenausgabe findet **Sonnabend den 27. Oktober** Vormittags auf dem Bürgermeisteramt statt.

Westerbürg, den 25. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Wandergewerbescheine.

Die hiesigen Einwohner, welche für das Jahr 1917 Wandergewerbescheine nach §§ 55 der Gewerbeordnung bedürfen, werden aufgefordert, ihre Anträge möglichst unverzüglich und spätestens bis Ende dieses Monats auf dem Bürgermeisteramt zu Protokoll zu geben.

Bei Stellung der Anträge sind die für das Jahr 1917 erteilten Wandergewerbescheine vorzulegen.

Auch muß die nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912 erforderliche Photographie vorgelegt werden. Die unaufgezogene Photographie, Visitenkartenformat, muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 cm haben und darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Wer die rechtzeitige Beantragung der Wandergewerbescheine unterläßt, hat sich die durch Verspätung der Anmeldung entstehenden Nachteile selbst zuzuschreiben.

Westerbürg, den 23. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung: Rappel.